

Der Einfluss des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes der Menschenrechte auf das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht

Von Ulrich Sommer,
Rechtsanwalt in Köln

Referat gehalten auf dem 28. Strafverteidigertag in
Karlsruhe am 13. März 2004

Aus Sicht der Strafverteidigung gibt es zwei unterschiedliche Aspekte, sich mit der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR auseinanderzusetzen. Der Streiter für die Rechte seines Mandanten wird Erkenntnisse dieser hohen Gerichte in seine individuelle Verteidigungsstrategie einfließen lassen (II.). Auf der anderen Seite fordert die Bedeutung dieser Gerichte selbstverständlich auch zu einer allgemeinen rechtspolitischen Betrachtung heraus (I.).

I.

Wer den Einfluss der beiden Gerichte zur Rolle von Straf- und Strafprozessrecht in unserer Gesellschaft analysieren will, sollte mit einem Blick in die gesellschaftliche **Wirklichkeit** beginnen: **Das Strafrecht** aus dem überkommenen Bestand unserer rechtsstaatlichen Vorstellungen **existiert nicht mehr**. Ein klug ausgedachtes und lange sorgfältig bearbeitetes Konstrukt ist aktuell demontiert.

1.

Der Gedanke der **ultima ratio** gehört einem fernen Jahrtausend an. Nichts ist mehr von der Idee erkennbar, in der Variationsbreite von Regulierungsmechanismen einer

modernen demokratischen Gesellschaft ein letztes außerordentliches Mittel einzusetzen, um extrem abweichendes Sozialverhalten extremen Sanktionen zu unterwerfen. Verschüttet scheint das Bewusstsein von der Übermacht des strafenden Staates und der Gefahr, durch Fehlentscheidungen unwiederbringlich Unrecht zu schaffen. Vergessen ist die Funktion eines **hoch formalisierten Verfahrens**, das abseits menschlicher Emotionen und Befangenheiten den Weg zu einem respektablen Ergebnis der Schuldfeststellung wies.

An der Zerstörung sind viele beteiligt. Motiv ist nicht böser Wille oder Drang zur Rechtlosigkeit, eher Hilflosigkeit und Trägheit. Ratlosigkeiten herrschen angesichts des Verlusts von Gemeinsamkeiten in einer offenen Gesellschaft. Die Unfähigkeit, mit der Angst vor unkontrollierbarem abweichenden Verhalten umgehen zu können, mündet in dem überzogenen Anspruch auf Kontrollierung. Das Strafrecht muss als Lösungsansatz für jeden nur erdenklichen gesellschaftlichen Konflikt erhalten. Schon ritualisiert geht die Entdeckung von Problemen einher mit dem **öffentlichen Ruf nach Pönalisierung**. Die Politik folgt dem Ruf nur allzu gern. Die Formulierung neuer Straftatbestände, die Erhöhung von Strafrahmen ist der bequemere Weg gegenüber aufwändigen Analysen oder phantasievoller Erarbeitung alternativer Regelungsmechanismen. Der Arbeitsnachweis des Politikers ist geführt, wenn jeder Winkel unerwünschten Verhaltens mit einem Teppich strafbewehrter Verbote bedeckt ist. Die administrative Regelung der Steuer- oder Sozialsysteme durch schwerste Strafandrohungen ist längst legislatorischer Standard. Dies alles geschieht völlig unberührt von der realistischen Chance, die so am legislatorischen Reißbrett konstruierten Taten auch nur zu einem winzigen Prozentsatz zu entdecken oder gar zu Gericht zu bringen. Schuldausgleich - seit Aristoteles ein Kernpunkt der Rechtfertigung von Strafe - verliert seine Relevanz bei einem gesetzgeberischen Konzept, das täglich Millionen schuldig werden lässt, ohne dass der Mechanismus des Schuldausgleiches auch nur eingreifen kann.

Auch in der Strafgesetzgebung gilt „Zeichen setzen!“ als Zeichen der Zeit.

Die Justiz will bei den Demontagearbeiten unseres Strafrecht nicht zurückstehen. Galt die **Restriktion der Tatbestandsauslegung** als ein Teil des freiheitssichernden Systems, fühlen sich Staatsanwaltschaft und Strafrichter heute eher in den allgemeinen Kampf gegen das Verbrechen und die große Aufgabe allumfassender Konfliktbewältigung im Gerichtssaal eingebunden. Große Prozesse gegen führende Wirtschaftsmänner der Bundesrepublik dokumentieren exemplarisch, zu welcher weit reichenden Interpretationsansätzen die Justiz selbst beim alt ehrwürdigen Untreuetatbestand fähig ist, wenn sie – unterstützt von Volkes Stimme – einen anrühenden wirtschaftlichen Vorgang missbilligt. Die Berechenbarkeit von Strafbarkeitszonen in unserer Gesellschaft ist längst der Unkalkulierbarkeit gewichen. Die scharfe Trennlinie zu einem Verbot ist vom Bürger nicht mehr erkennbar.

Die Inflation von Normen mindert nicht nur deren gesellschaftliche Akzeptanz, die **Sanktion** selbst büßt die ihr einstmals zugedachte Funktion ein. Bei allen resozialisierenden Ansätzen war das strafrechtliche Urteil zumindest das Dokument der Entsozialisierung, der Missbilligung eines nicht mehr tolerablen extrem abweichenden Verhaltens. Ein solcher Zusammenhang ist längst verloren gegangen, wenn in der Öffentlichkeit Strafen dem Privatleben zugerechnet werden, ohne jede Relevanz für die berufliche oder politische Aktivität des Betroffenen. Aus der entgegengesetzten Richtung wird die Funktion der Strafe untergraben, wenn persönlicher Schuldausgleich in den Hintergrund tritt und die Justiz mit einem Schuldspruch lediglich dem Ruf der Öffentlichkeit nach einem symbolischen Verdikt nachkommt.

Die liberalen rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafrechts sind längst zerstört. Das bleibt manchem verborgen, da mit den alten begrifflichen Hüllen weiter gearbeitet wird. Die durchaus weit verbreitete Erkenntnis dieser Analyse

führt jedoch nicht zu Reaktionen. Dem Gesetzgeber, der das alte System eingerissen hat, fehlt jede Idee für einen Neuanfang. Die Wissenschaft analysiert und systematisiert die aktuelle Situation; sie hat aber offensichtlich nicht die durchschlagende Kraft für einen Gegenentwurf, der der aktuellen Konzeptionslosigkeit der Legislative gegenüber gestellt werden könnte.

Der Verlust des kohärenten Strafrechtssystems tangiert die Basis des Rechtsstaates ebenso wie die bürgerlichen Freiheitsrechte, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind. Das Feld für ein Eingreifen des **Bundesverfassungsgerichts** wäre eröffnet. Divergenzen zwischen gesellschaftlichen Realitäten und verfassungsrechtlichen Ansprüchen sind schon häufiger Anlass für das Gericht zum Eingreifen gewesen, die objektiv rechtliche Auswirkung seiner Entscheidung wäre unbestritten. Tatsächlich beschränkte sich in der Vergangenheit die Rolle des höchsten deutschen Gerichts auf die des **Zuschauers einer desolaten Entwicklung**.

Es mangelt nicht an verbalen Nachweisen, dass das Gericht die beschriebenen überkommenen Grundsätze des Strafrechts als in der Verfassung verankert sieht. Zitate zur Bedeutung des Schuldgrundsatzes, zur Restriktion des Strafrechts als ultima ratio sind seminarfüllend. Gegensteuernde Konsequenzen sind allerdings nicht auszumachen. Der Gesetzgeber – so wird beispielsweise häufig vom Bundesverfassungsgericht versichert – sei durch Art. 103 II GG verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Der einzelne Normadressat – so das Credo des Gerichts – soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist (BVerfGE 87, 209, 223f.). „Grenzfälle“ werden vom Gericht häufig detektiert, Überschreitungen der verfassungsrechtlichen Grenzen aber niemals festgestellt. Im Gegenteil: Die extreme Weite überkommener Strafnormen findet auch vor dem Gericht Anerkennung, da regelmäßig ein langer Zeitraum der Anwendung dieser

Vorschrift den Fachgerichten Gelegenheit gegeben habe, durch Auslegung für eine hinreichende Bestimmtheit des Strafbarkeitsbereiches zu sorgen. Je älter eine Strafnorm ist, desto höher die Wahrscheinlichkeit ihres Überlebens. Die Entscheidung der Grundgesetzwidrigkeit einer zu weit gefassten Strafnorm gehört jedenfalls nicht zum Entscheidungsrepertoire des Verfassungsgerichts. Die insoweit exzeptionelle Entscheidung zur Vermögensstrafe hatte nicht die Definierung eines Straftatbestandes zum Thema, sondern die Einführung einer völlig neuen Sanktion, ohne dem Strafrichter irgendeine inhaltliche Vorgabe für deren Verhängung zu geben.

Bei der Schaffung neuer Straftatbestände lässt das Gericht den gesetzgeberischen Aktivitäten freien Lauf. Das

Strafrecht als Mittel auch trivialster

Regulierungsbemühungen genießt höchstrichterliche Anerkennung. Wenn der Gesetzgeber mit dem neuen Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz meint, Zuwiderhandlungen mit einer neuen Strafnorm (§ 143 StGB) flankieren zu müssen, so bewegt er sich nach Ansicht des höchsten deutschen Gerichts (Entscheidung vom 23.11.2001) im grundgesetzlich vorgegebenen legislatorischen Spielraum. Immerhin habe es „in jüngster Zeit vermehrt aufgetretenen Angriffe gefährliche Hunde auf Menschen“ gegeben.

Wer den großen Gegenentwurf für ein neues Strafrecht unter den veränderten Lebensbedingungen des 21. Jahrhunderts sucht, wird jedenfalls bei der Lektüre derartiger Entscheidungen nicht fündig.

2.

Was für das materielle Strafrecht gilt, setzt sich in noch dramatischerer Form bei den veränderten Bedingungen der Strafverfolgung fort. Unsere Gesellschaft hat neue Bedrohungen durch organisierte Kriminalität und Terrorismus ausgemacht. Die Exekutive hat zu diesem Kampf aufgerüstet, die Legislative hat in einer

bemerkenswerten Einspurigkeit durch jahrzehntelangen Abbau von Beschuldigtenrechten einerseits und neuen Eingriffsmöglichkeiten andererseits das gesetzliche Arsenal für den Kampf zur Verfügung gestellt. Die Veränderung der Realitäten der Strafverfolgung sind gravierender, als dies sich der gesetzlichen Lage entnehmen lässt. Mit der Vorgabe traditioneller Strafverfolgung hat sich allmählich ein umfassendes staatliches Kontrollsystem entwickelt, das keinen Lebensbereich des Bürgers vor Eingriffen mehr verschont. Millionen von Telefonaten werden jährlich belauscht, nahezu täglich berichten die Medien von monströsen Durchsuchungsaktionen in Firmen; Sequenzen von Kisten schleppenden Polizisten gehören mittlerweile zum Standard journalistischer Berichterstattung. Ein Großteil der Polizisten begibt sich unter dem Banner der zulässigen Tatprovokationen in das Verbrechensfeld. Zugriffe der Ermittlungsbehörden auf das Vermögen von Bürgern ruinieren diese, bevor ein gerichtlicher Prozess zur Tatklärung auch nur entfernt in Aussicht steht. Das sogenannte **Ermittlungsverfahren** hat sich längst vom Zweck der Vorbereitung eines gerichtlichen Strafprozesses entfernt und ist zum **machtvollen Eingriffsinstrument der Exekutive** geworden.

Ein strukturelles Gegensteuern des Bundesverfassungsgerichts ist hier nicht einmal entfernt in Sicht. Beispiel hierfür ist eine Entscheidung aus dem vergangenen Jahr (Urteil vom 12.03.2003, NJW 2003 S. 1787 – Fall Schneider), die diese markante Verschiebung von Gewalten nicht thematisiert, sondern hinter einer opulenten Fassade umfangreichster Werteabwägungen verkleistert. Im Ergebnis wird ein weiterer Eingriff in die Bürgerrechte, nämlich die Auskunft über Telefonverbindungsdaten selbst von Journalisten an die Strafverfolgungsbehörden gebilligt; die Einschränkung auf Straftaten „von erheblicher Bedeutung“ erscheint wenig effektiv, wenn – wie im entschiedenen Fall – auch Vermögensdelikte hierzu gehören. Hinweise für organisatorische Konzepte eines verbesserten Grundrechtsschutzes sucht man in dieser wie in anderen Entscheidungen vergeblich.

Andere Entscheidungsbeispiele der jüngsten Vergangenheit verdeutlichen, dass die veränderte Realität sogenannter Ermittlungshandlungen dem Verfassungsgericht nicht verborgen geblieben sein kann. So war im vergangenen Jahr in Karlsruhe zu entscheiden über Einzelheiten einer Durchsuchung bei einer Steuerberatungsgesellschaft (NJW 2003 S. 2669 ff). Beschlagnahmt wurden Lohnbuchhaltungsdatensätze, Disketten und zahlreiche Unterlagen der Firma, wobei Hintergrund der Anfangsverdacht gegen einen neu eingestellten Bilanzbuchhalter war, dieser habe zu Lasten seines früheren Arbeitgebers Geschäftsgeheimnisse verraten. Die Verfassungsbeschwerde setzte sich mit der Bestimmtheit der Durchsuchungsanordnung auseinander, die im Ergebnis nicht zu beanstanden war. Dass der unbeteiligten dritten Steuerberatungsgesellschaft ein wirtschaftliches Überleben angesichts des Vorenthaltens von geschäftlichen Daten über mehrere Wochen nur sehr schwer gefallen ist, dürfte auch dem Senat nicht entgangen sein.

Gleiches gilt für die Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt (NJW 2003 S. 1513). Der Anfangsverdacht des Besitzes von Kinderpornografie war aufgrund von aus den USA stammenden Informationen über zwei bestimmte Kreditkartenabbuchungen schnell erbracht. Die Sozietätsräumlichkeiten des beschuldigten Kollegen wurden durch die Ermittlungsbehörden eingehend inspiziert, unter anderem wurden mehrere Computer sichergestellt. Die Auswertungen ergaben keinerlei Hinweise, die zur Bestätigung des Anfangsverdachts hätten führen können. Auch wenn die vordergründigen Formalien dieser polizeilichen Aktion verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden waren, sollte in Karlsruhe registriert worden sein, mit welcher Leichtigkeit Ermittlungsbehörden mittlerweile Bürgerrechte massiv beeinträchtigen und sogar ehemals privilegiert geschützte Daten erlangen können. Anlass zu einer Auseinandersetzung mit dieser Entwicklung geben das grundgesetzlich geschützte

Rechtsstaatsprinzip ebenso wie die zahlreichen tangierten Grundrechte. Das höchste Gericht schweigt hierzu.

Eine Gesellschaft, die die Verbrecherhatz in den Fokus stellt, muss den Blick für den Wert formaler Garantien eines Strafverfahrens verlieren. Dass die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit an den Ausgang von Strafprozessen mittlerweile auch die Justiz nicht unbeeindruckt gelassen hat, machen Strafrichter tagtäglich deutlich. Freisprüche werden nicht begründet, sondern entschuldigt und stets mit dem Zusatz versehen, dass restliche Verdachtsmomente bestehen bleiben. Die Prozessordnung selbst wird nicht mehr als formalisiert vorgegebener Weg bewertet, der einen Ausgleich widerstreitender Interessen widerspiegelt. Der **Wert**, der diesem System inwohnenden **Rechtsförmlichkeit** ist von der Praxis der Rechtsprechung längst **minimiert** worden. Wenn der BGH beispielsweise (BGHSt 40, 211, 217) Beweisverwertungsverbote als Ausnahme nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordnetem wichtigen Grund im Einzelfall anerkennen will, hat er sich längst grundsätzlich mit dem Verstoß gegen derartige Förmlichkeiten im praktischen Prozess arrangiert. Allein die Erforschung der Wahrheit dominiert das Geschehen im Gerichtssaal. Wenn auch das Bundesverfassungsgericht (Strafverteidiger 2000, S. 466) selbst Verstöße gegen das verfassungsrechtlich abgesicherte Gebot des fair trial im Strafprozess nicht für konsequenzwürdig erachtet, wird mit Billigung dieses Gerichts die Rechtsförmlichkeit eines Strafverfahrens ins Gegenteil verkehrt. „Das Verfahren begrenzt nicht mehr den Umfang zulässiger Wahrheitsforschung, sondern umgekehrt.“ (siehe Renzikowski, in: Keller-Festschrift 2003, S. 209).

Hoffnungen auf ein prinzipielles Gegensteuern zu dieser Entwicklung durch das Bundesverfassungsgericht darf man angesichts der vorliegenden Erkenntnisse nicht haben. Trotz der weitsichtigen Klarheit, die man Senatsmitgliedern aufgrund ihrer Äußerungen außerhalb von Gerichtsentscheidungen attestieren kann, findet das

Gericht in seiner Funktion offensichtlich nicht die Kraft oder nicht den Mut, sich in den prinzipiellen Fragen der Bedeutung von Strafrecht und Strafverfahrensrecht in unserer Gesellschaft gegen einen allgemeinen Trend zu stellen.

3.

Was angesichts der verfassungsbewahrenden Aufgabe des Karlsruher Gerichts zumindest denkbar wäre, ist durch den **EGMR in Straßburg** kaum zu erwarten. Zwar betont dieser Gerichtshof immer wieder seine Erkenntnis vom Text der Menschenrechtskonvention als living instrument, das fortlaufend unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen neu zu justieren ist. Er hat seine grundsätzliche Aufgabe jedoch niemals in der Schaffung einheitlicher Systeme gesehen; Einzelfallgerechtigkeit ist der Maßstab seiner Entscheidungen, nicht die allgemein verbindliche Skizze eines rechtsstaatlichen Straf- und Strafverfahrensrechts. Angesichts der Vielzahl der Entscheidungen des Gerichtshofes, die einen unmittelbaren Bezug auf das Strafverfahrensrecht haben, stellt es sicherlich eine reizvolle Aufgabe dar, die Einzelentscheidungen in einer generalisierenden Form als Standards einer europaweit geltenden Strafprozessordnung umzudeuten (siehe hierzu zum Beispiel das umfassende Werk von Esser, *Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht*, 2002). Auch wenn tatsächlich in Einzelfällen die Entscheidung des Gerichtshofes über die Formulierung reiner Mindeststandards hinausgeht, ist ein vom Ansatz her derart beschränktes System nicht im Stande, justiziell Korrekturen in der aufgezeigten Tragweite vorzunehmen.

II.

Hoffnungen von Strafverteidigern, bei einem der beiden Gerichtshöfe Rekonstruktionen eines zerstörten Konzeptes von Strafrecht zu finden, müssen enttäuscht werden. Dem

Verteidiger verbleibt, was ohnehin abseits aller global politischen Strategien seine primäre Aufgabe ist: Die Nutzung aller Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Durchsetzung der Rechte seines Mandanten. Die Hoffnungen auf eine gesamtpolitische Veränderung mag er damit nicht begraben; auch eine Vielzahl von Reparaturen an einem defekten System mögen diesem möglicherweise wieder zur gewünschten Effektivität verhelfen.

1.

Das Interesse von Strafverteidigung ist nicht nur ein allgemeinpolitisches. Die Einseitigkeit der Interessenwahrnehmung des Mandanten im Strafprozess ist das primäre Betätigungsfeld des Verteidigers. Der Wert der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus diesem Blickwinkel ist ein differenzierter. Um es positiv zu formulieren: Strafverteidiger sind schon aus richterpsychologischen Gründen auf die Entscheidungsvorgabe dieser hohen Gerichte angewiesen, um einen Schaden am Rechtssystem durch allzu forsche Aktivitäten der Judikative zu begrenzen.

Der Amtsrichter mag ausreichende Distanz zu Karlsruhe und Straßburg verspüren. Übergeordnete Strafgerichte registrieren den Prestigeverlust, wenn ihre Entscheidungen in der Öffentlichkeit als verfassungs- oder konventionswidrig kritisiert werden. Die Hierarchie der Judikative ist als institutioneller Ordnungsfaktor in der Psyche des Richters verankert. Ordnung ist für den ordnenden Richter auch bei den Aspekten der Über- und Unterordnung Teil des Systems, das ihm seine unparteiliche interessen- und gefühlslose Position zuweist. Ohne das ordnende Element des Instanzenzuges droht die Entgleisung aus dem System.

Die Erfahrung bei Strafkammern und –senaten ist eindeutig: Auch wenn die Möglichkeiten einer erfolgreichen Revision noch so gering sind, so sind sie doch

für die Verteidigung der entscheidende Hebel, außerhalb des vom Richter selbst definierten Respekts vor der Verfahrensordnung diesen zu deren penibler Einhaltung zu motivieren.

Bundesverfassungsgericht und EGMR stehen jenseits der streng definierten fachgerichtlichen Hierarchie. Die Konsequenzen allgemeiner Beschreibungen von Grundrechten auf das Geschehen im Gerichtssaal verschließt sich vielen Richtern. Dies erschwert die Aufgabe, den korrigierenden Einfluss dieser Gerichte in das Kalkül von Strafverteidigung einzubeziehen. Deren Erfolg hängt letztlich entscheidend davon ab, inwieweit auch dem Tatgericht bekannte Positionen der höchsten Gerichte vermittelt werden können. Während Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sich seit jeher besonderer Aufmerksamkeit der juristischen Öffentlichkeit erfreut haben, war die Rechtsprechung aus Straßburg demgegenüber bis vor kurzem nahezu vollständig unbekannt. Eine intensive Veröffentlichungspraxis und ihr folgend – gerade von Rechtsanwälten vorangetriebenen – inhaltliche Auseinandersetzungen haben jedoch innerhalb kürzester Zeit dazu geführt, dass auch die Entscheidungen aus Straßburg den deutschen Strafrichtern präsent sind. Der Zugang ist auch der deutschen Praxis, die auf den Strafprozess bezogenen griffigen Formulierung des Artikel 6 MRK erleichtert worden. Eine allgemeine Europafreundlichkeit der deutschen Öffentlichkeit hat auf der anderen Seite auch bei der Richterschaft dazu beigetragen, den **EGMR** in das **hierarchische richterliche Bewusstsein** zu verankern.

2.

Eines der sensibelsten Probleme rechtsstaatlicher Strafgerichtsbarkeit betrifft die **Beweiswürdigung**. Das Dogma der freien richterlichen Beweiswürdigung eröffnet ein weites Feld richterlichen Agierens ohne fassbare Kontrollmöglichkeiten. Dass in Zeiten, in denen das Ziel der

Verbrechensbekämpfung in richterlichen Urteilen ausdrücklich hervorgehoben und in den Herzen tief verwurzelt ist, in Zeiten, in denen von außen unverhohlenen Ergebniserwartungen an Gerichte herangetragen werden, für Angeklagte unfassbare Verurteilungsergebnisse nach offenen Beweisaufnahmen zu registrieren sind, ist alltägliche Verteidigererfahrung. Schlichtes Vertrauen in die Anständigkeit der Vorgehensweise eines Strafrichters reicht bei Konstellationen nicht aus, in denen selbst bei präziser Einhaltung sämtlicher formaler Verfahrensaspekte ein ausreichender Bewertungsspielraum bleibt, um Unrechtsurteile revisionssicher zu formulieren. Der Bundesgerichtshof bemüht sich seit Jahren um eine stärkere Transparenz dieses Bereichs, ohne dass dies zu einem Minimalgrad an Berechenbarkeit tatrichterlicher Entscheidung geführt hat.

Unterstützung aus Straßburg liegt fern. Es gibt offensichtlich kein einziges Urteil des EGMR, in dem die Frage richterlicher Beweiswürdigung und ihr Verhältnis zum fair-trial-Prinzip des Artikel 6 I MRK auch nur thematisiert worden ist. Fast ängstlich wiederholt der Gerichtshof, dass es ausschließlich Sache der nationalen Prozessordnungen sei zu bestimmen, wie im Einzelnen Beweise zu erheben und – erst recht – zu bewerten sind. Der Grund für diese viel kritisierte Zurückhaltung liegt sicherlich auch in den angelsächsischen Wurzeln der MRK und weiten Teilen ihrer Auslegung durch den Gerichtshof. Wer sich in der Rechtsordnung hinsichtlich der abschließenden Bewertung der Schuldfrage mit einem nicht näher zu begründenden Schuldspruch einer Jury begnügt, hat Schwierigkeiten, die Notwendigkeit rationaler Nachvollziehbarkeit der Beweiswürdigungen von Berufsrichtern dem Kernbestand rechtsstaatlichen Agierens zuzuordnen.

Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema standen bislang aus. Hoffnungen auf Formulierungen grundgesetzlich vorgegebener Grenzen gibt es seit neuestem. In einer Entscheidung vom 30.4.2003

(NJW 2003, S.2444ff. = Strafverteidiger 2003, S.593ff = NSTZ-RR 2003, S.299ff) hat das Bundesverfassungsgericht versucht, zumindest im Ergebnis die strafrichterliche Aufklärungspflicht und Beweiswürdigung verfassungsmäßig zu verankern. Die von zahlreichen Fachzeitschriften formulierten Leitsätze versprechen Überwältigendes. Ob diese Entscheidung tatsächlich weiterführend ist, muss allerdings bezweifelt werden, da weniger eine exakte verfassungsmäßige Einbettung der Problematik im Fokus des Gerichts stand, als vielmehr die offensichtliche Empörung über ein eklatantes strafrechtliches Fehlurteil. Das Bundesverfassungsgericht bescheinigt dem Bayerischen Oberlandesgericht nicht mehr oder nicht weniger, als „dass der rationale Charakter der Entscheidung verloren gegangen scheint und sie keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schuldspruch einhergehende Freiheitsentziehung sein kann.“

Hintergrund war eine Verurteilung des Angeklagten wegen sexueller Nötigung. Die Besonderheit der Verfahrenssituation bestand darin, dass zwei nahezu identische Sexualstraftaten begangen worden waren. Wegen der ersten war der Bruder des Angeklagten nach einem Geständnis verurteilt worden. Die Geschädigte der zweiten Tat attestierte Ähnlichkeiten dieses Bruders mit dem Täter, meinte jedoch, dass dieser jünger sein könne. Daraufhin erfolgte eine Lichtbildvorlage, in der sich u.a. das Bild des Angeklagten – nicht seines Bruders – befand. Zwar wies der Angeklagte ein Alibi vor, was auch von Zeugen bestätigt wurde, dennoch kam das Gericht zur Verurteilung, weil die Wiedererkennung, die Kleidung, die Kappe und das Fahrrad gegen den Angeklagten sprechen würden. In seiner aufhebenden Entscheidung postuliert das Bundesverfassungsgericht den aus seiner Sicht aktuellen Stand der Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung. Es werde aktuell vorausgesetzt, dass „der Schuldspruch auf einer tragfähigen Beweisgrundlage aufbaut, die die objektiv hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses ergibt.“ Auch wenn dies vom Gericht

nicht näher ausgeführt wird, dürfte hierin die besondere Bedeutung der Entscheidung liegen, wenn eine objektivierbare hohe Wahrscheinlichkeit als Korrelat der freien richterlichen Beweiswürdigung unter Berufung auf das verfassungsmäßige Rechtsstaatsprinzip geschaffen wird. Hier gibt es in einer Grundsatzfrage zusätzlich abgesicherten Schutz von Angeklagten.

Konkret stieg das Bundesverfassungsgericht ungewöhnlich tief in die Beweisaufnahme selbst ein. Da die angefochtenen Urteile keine Hinweise darauf ergaben, entnahm das Gericht den Akten, dass auch der Bruder als Alternativtäter offensichtlich ein ähnliches Fahrrad hatte, eine ähnliche Kleidung und so gar identische Kappe. Konsequenzen werden hieraus maßgeblich für eine Aufklärungspflicht des Gerichts gezogen, aber auch konkrete Mängel der Beweiswürdigung werden fixiert. Neben einem Zirkelschluss wird ausdrücklich gerügt, dass das Urteil keinerlei Hinweise darauf enthält, ob die Wiedererkennung der Zeugin tatsächlich eine Wiedererkennung des Täters oder eine Wiedererkennung der Lichtbildvorlage und Gegenüberstellung war. Damit ist zumindest ein erster Schritt getan, um über viele Jahre erarbeitete fachgerichtliche Beweiswürdigungsregeln als rechtsstaatliche Grundsätze zu verankern, wenngleich es erstaunlich erscheint, wie es dem Verfassungsgericht gelingt, ohne zusätzlichen Argumentationsaufwand fachgerichtlichen Erkenntnissen zu Beweisregeln grundgesetzliche Weihen zu verleihen. Da die Ungebundenheit in der freien richterlichen Beweiswürdigung auch von Revisionsrichtern wieder entdeckt wird, wäre ein festerer argumentativer Halt wünschenswert gewesen. Es wird gerade in dem Feld der Beweiswürdigung, das noch am ehesten von willkürlichen Vorgehensweisen von Richtern durchsetzt ist, die Aufgabe von Strafverteidigern sein, auch nach dem Scheitern der Revisionsinstanz hier Klarstellungen in Karlsruhe zu suchen.

3.

Dass hierzu ein langer Atem erforderlich ist, hat mir im übrigen eine Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 27.8.2003 (NStZ-RR 2004, S.63) gezeigt. Die Übernahme der **Dolmetscherkosten** auch des Wahlverteidigers ist zwar in der Vergangenheit grundsätzlich von der Rechtsprechung nicht bestritten worden. Durch ein selbst erfundenes Beiordnungssystem, das Voraussetzung für die Erstattung der Dolmetscherkosten sein sollte, wurde dieser grundsätzliche Anspruch jedoch sehr oft unterlaufen. Verteidiger sind hiergegen Sturm gelaufen, ohne dass sich während vieler Jahre tatsächlich etwas änderte. Es war die Aufgabe des Verfassungsgerichts festzustellen, dass das Erfordernis eines förmlichen Antragsverfahrens vor Inanspruchnahme eines Dolmetschers durch den Wahlverteidiger mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und dem Diskriminierungsverbotes des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG nicht vereinbar sei.

4.

Hilfestellungen durch das Bundesverfassungsgericht dürfen **Strafverteidiger** konkret überall da erwarten, wo ihre **Position als Prozessbeteiligte** tangiert ist. Dass wir in dieser Republik selbst vor extremsten Ausschreitungen nicht gefeit sind, zeigt die Verhaftung eines Kollegen vor dem Amtsgericht Hagen, der dem entscheidenden Richter durch sein Argumentieren schlicht lästig gefallen war. Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Problematik schon vor einigen Jahren deutliche Worte gefunden. Schon die Fülle und die Art der Aufgaben erlauben es dem Anwalt nicht mit den Verfahrensbeteiligten immer so schonend umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Im Kampf um das Recht dürfen auch starke, eindringliche Ausdrücke und Schlagworte benutzt werden; der Anwalt darf Urteilsschelte üben und ad personam argumentieren, wenn es um mögliche Voreingenommenheiten und Befangenheiten von Richtern und Sachverständigen geht. Auch die Form seiner Meinungsäußerung ist grundsätzlich dem Anwalt zu überlassen. Maßstab für eine Reglementierung der Anwälte sind nicht Stilfragen, ist nicht der Vorwurf, das

Mandat ungehörig oder unter Verstoß gegen den guten Ton oder das Taktgefühl wahrgenommen zu haben. Bei einem Beruf, zu dessen Auftrag gerade die Äußerungen von Meinungen gehöre, und für den Wort und Schrift die wichtigsten Berufswaffen sind, gebietet die Verfassung hinsichtlich der Einmischung in das Wie der Aufgabenwahrnehmung Zurückhaltung (BVerfGE 76, 171, 190).

Ähnliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus der allerjüngsten Vergangenheit sollten jede Kollegin und jeden Kollegen veranlassen, mögliche Zurechtweisungen durch einen Vorsitzenden verfahrensmäßig entsprechend aufzubereiten und ggfls. die Entscheidung in Karlsruhe zu suchen. Der Anwalt als Kämpfer für die Interessen seines Mandanten, frei und unabhängig von staatlicher Einflussnahme, ist eine feste Größe im Abwägungsgefüge des Verfassungsgerichts.

5.

Die größten Auswirkungen auf die tägliche Praxis des Strafprozesses in den letzten Jahren hatten die Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu **Durchsuchungsbeschlüssen**. Ausgerechnet das höchste deutsche Gericht musste in zahlreichen Einzelfällen dem Missbrauch dieser strafprozessualen Eingriffsbefugnisse entgegentreten. Es war so phantasievoll, eine Art Verfallszeit für richterliche Durchsuchungsbeschlüsse einzuführen, und erweiterte dies auch auf Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft, die Gefahr im Verzug und damit das Umgehen eines Ermittlungsrichters begründen (Strafverteidiger 2003, S. 205). Gerade bei der Erörterung der Problematik der Gefahr im Verzug betonte das Gericht die unbedingte Notwendigkeit des Richtervorbehalts. Der Richter dürfe tatsächlich nur in absoluten Notfällen umgangen werden, da er es ist, der die gesetzlichen Voraussetzungen eines Eingriffs eigenverantwortlich zu prüfen habe. Der **Richter** ist das **Kontrollorgan der Strafverfolgungsbehörden** (NJW 2001, S. 1121 ff).

Diese Äußerungen sind nicht neu, sie geben praktisch das gesetzgeberische Konzept der aktuellen StPO wieder. Bedenklich stimmt allenfalls, dass die Praxis dieses Konzeptes längst überholt hat und auch auf der Richterseite statt Kontrolle das Formularwesen herrscht. Die Verteidiger erfahren dies seit Jahren in ihrer täglichen Praxis. Hier hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sicherlich zusätzliche Argumentationshilfe vor Ort gebracht. Seitdem allerdings auch von der Wissenschaft – zu den Fragen der richterlichen Genehmigung von Telefonüberwachungen – die Ineffektivität richterlicher Entscheidungen in diesem Bereich nachgewiesen wurde, erinnern die strengen und durchaus honorigen Worte an den Kampf mit unfassbaren Nebelgestalten. Ich möchte dem Gericht gerade wegen seines Engagements in diesem Bereich wünschen, den Weg zur Beeinflussung des tatsächlichen Systemmangels zu finden.

6.

Es sind häufig die Randbemerkungen des Verfassungsgerichts, die für die Zukunft erfolgreiches Agieren signalisieren. So kritisierte beispielsweise der Senat in einer Nebenbemerkung eine landgerichtliche Entscheidung zu einer Durchsuchungsanordnung. „Das Landgericht kann sich den Blick auf die Problematik dieser Verdachtslage dadurch verstellen haben, dass es sich auch auf Umstände gestützt hat, die erst nach der Anordnung und Vollziehung der Durchsuchung entstanden waren. Damit konnte die Anordnung der Maßnahme im Rahmen der nachträglichen gerichtlichen Kontrolle nicht legitimiert werden“ (NJW 2003, S. 514). Die hier angesprochene Problematik dürfte vielen Kolleginnen und Kollegen geläufig sein. Die Staatsanwaltschaft geht des öfteren bei der Durchsuchung nach der Devise vor: Nichts ist so erfolgreich wie der Erfolg. Ist das Ergebnis der Durchsuchung im Sinne der Ermittlungsbehörden „ein Erfolg“, so wird selten zusätzlicher rechtfertigender Aufwand für die Zulässigkeit der Maßnahme betrieben.

Die Randbemerkung des Verfassungsgerichts sollte in vergleichbaren Fällen den Weg für eine Beschwerde ebnen.

Ein anderes Beispiel: Welcher Verteidiger hat sich nicht schon darüber empört, dass Staatsanwaltschaft und Gericht höchst fahrlässig mit der Publizierung von Tatvorwürfen umgehen. Der Aktendeckel enthält häufig bis zuletzt den Tatvorwurf des Totschlags, obwohl längst allenfalls Fahrlässigkeitsdelikte Ermittlungsgegenstand sind. Unter dem unzutreffenden Betreff werden aber häufig Freunde, Arbeitskollegen oder gar der Arbeitgeber zu Zeugenvernehmungen geladen. Auch hier finden sich mahnende Worte des Verfassungsgerichts: „Die besondere **Stigmatisierung eines Beschuldigten durch den Vorwurf** des Besitzes kinderpornographischer Schriften mahnt allgemein zur Vorsicht bei der Verdachtsbehauptung“ (NJW 2003, S. 1514). Diese allgemeine Mahnung zur Vorsicht wird nur die wenigsten Staatsanwälte beeindrucken. Es ist daher unsere Aufgabe, diese Idee einer Stigmatisierung in geeigneten Fällen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten.

7.

Die **Beschleunigungsmaxime** findet sich weder in der StPO noch im Grundgesetz. Nicht zuletzt unter Hinweis auf Artikel 6 Absatz 1 MRK hatte das Bundesverfassungsgericht schon sehr früh Verfahrensverzögerungen als Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip fixiert (NJW 1984, S. 967). Seit den 80er Jahren existiert eine kontinuierliche Rechtsprechung, die Voraussetzungen und Folgen überlanger Verfahrensdauer präzisiert. Das höchste Gericht agiert hier keinesfalls abgehoben. Konkrete Strafzumessungsergebnisse werden erörtert, wenn – wie in einer Entscheidung aus dem vergangenen Jahr (NJW 2003, S. 2225 = Strafverteidiger 2003, S. 383) – eine Jugendstrafe von drei Jahren schlicht als zu hoch kritisiert wird, obwohl es sich bereits im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer um eine um die Hälfte reduzierte Strafe des Berufungsgerichts handelte. Das Amtsgericht hatte

noch sechs Jahre verhängt. Unter penibler Auflistung der Beschleunigungsversäumnisse der Justiz begegnet die Höhe der festgesetzten Jugendstrafe ausdrücklich verfassungsrechtlichen Bedenken. Sehr konkret wird das Bundesverfassungsgericht auch in einer anderen aktuellen Entscheidung (NJW 2003, S. 2897 ff). Das Landgericht berücksichtigte eine lange Verfahrensdauer und reduzierte die eigentlich verwirkte Freiheitsstrafe auf eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen. Das Bundesverfassungsgericht hob das Urteil auf, verwies es zurück an das Landgericht und legte diesem nahe zu überprüfen, ob nicht auch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt eine ausreichende Sanktion sei. Die mangelhafte Berücksichtigung bei der Strafzumessung von Verfahrenslänge und Verfahrensverzögerung lohnt für den Verteidiger nach wie vor den langen Umweg nach Karlsruhe.

Hier lohnt sogar noch ein weiterer Weg. Konkrete Beschleunigungsvorschriften sind in den meisten europäischen Rechtsordnungen wie der deutschen fremd. Das Thema der überlangen Verfahrensdauer ist daher für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zentral. Auch wenn die Vorgaben des Gerichtshofs in Deutschland in vielerlei Hinsicht bereits konkret umgesetzt worden sind, dokumentieren Einzelfälle immer wieder, dass der Gerichtshof im Detail doch andere Vorstellungen über den Umgang mit dem Beschleunigungsgebot hat. So bekam kürzlich ein deutscher Beschwerdeführer recht, der sich mit der mildesten denkbaren Strafe, einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, konfrontiert sah. Diese war gerade im Hinblick auf die überlange Verfahrensdauer ausgesprochen worden. Dies reichte dem EGMR nicht, er erklärte die Entscheidung für konventionswidrig (Metzger./Deutschland Strafverteidiger 2001, 489ff m.Anm. Imme Roxin). Die nationale Rechtsprechung mag nunmehr rätseln, was der richtige Umgang in diesem Fall gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer war selbstverständlich zuvor auch beim Bundesverfassungsgericht, und ist dort mit seinem Begehren abgelehnt worden. Zwei Gerichte, die sich denselben rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet fühlen, haben hier in der Praxis unterschiedlich geurteilt. Es scheint, als sei es zur Effektivierung des Grundrechtsschutzes manchmal notwendig, als Richter nicht selbst in das eigene nationale Rechtssystem eingebunden zu sein. Das Argument, man praktiziere eine bestimmte Verfahrensweise bereits seit Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten, verfängt in Straßburg nicht. Uralte französische Strafprozessvorschriften sind vom **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** bereits als konventionswidrig kritisiert worden. Der nationale Blick – auch des Verfassungsgerichts – ist sicherlich im eigenen juristischen Werdegang und der Erkenntnis hiermit verbundener Gewohnheiten begründet. Mit einer erfrischenden andersartigen Sichtweise kann der Gerichtshof in Straßburg solche nationalen Beschränkungen durchbrechen. Seine große **Stärke** ist das **Querdenken**, quer durch alle nationalen Usancen, quer durch den Beton tradierter Rechtsprechungen, allein das Ziel im Visier, die Konventionsrechte des Einzelnen gegen den staatlichen Machtapparat effektiv durchzusetzen.

Als Verteidiger besteht für mich kein Zweifel, das immer dann, wenn eines der Konventionsrechte tangiert ist, dem Mandanten das lange Zuwarten einer Entscheidung des Gerichtshofes unbedingt vermittelt werden sollte.

8.

Die sich anbietenden Themenfelder sind vielfältig. So ist die Ausgestaltung des unmittelbaren Fragerechts der Verteidigung in Deutschland gemessen an Artikel 6 Abs. 3d MRK und der Rechtsprechung des Gerichtshofs hierzu sicher defizitär. Hier gilt es für Verteidiger, durch konsequentes Nachfassen Verteidigungsrechte auszubauen. Immerhin gab es auch kürzlich einen deutschen Fall, in dem der Gerichtshof die Konventionswidrigkeit eines Verfahrens festgestellt hatte, in

dem der Verurteilte niemals Gelegenheit hatte, die ihn des sexuellen Missbrauchs beschuldigende achtjährige Zeugin zu befragen. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Rechtsstaat nicht tangiert gesehen. Wir warten auf die Ausdehnung der Befragungsmöglichkeiten auch auf anderen Wegen.

9.

Ein für alle Zeiten einbetonierter Rechtsprechungsgrundsatz in Deutschland besteht darin, dass die **Vorbefassung mit einer Sache** einen Strafrichter grundsätzlich **nicht befangen** macht. Vom Bundesverfassungsgericht gedeckt gründet sich dieser Grundsatz auf der Fiktion, der Richter sei durch seine Erziehung und Stellung im Verfahren ausreichend gewappnet, entgegen aller menschlichen psychologischen Erkenntnis die Bewertung einer Beweisaufnahme frei von allen bisherigen Erkenntnissen und Entscheidungen in dieser Sache zu treffen. In dieser verfahrenen Situation kann nur der EGMR helfen. Hinweise für eine solche Hilfe gab es im Fall Hauschild gegen Dänemark (EuGRZ 93, 122ff). Artikel 6 Abs. 1 fordert einen unparteiischen Richter. Diese Unparteilichkeit war nach Ansicht des Gerichts bei einem Strafrichter nicht mehr gegeben, der sich vor Beginn der Hauptverhandlung mehrfach und intensiv im Rahmen von Haftfortdauerverfahren – wenn auch nur vorläufig – mit der Schuld des Angeklagten auseinandersetzen musste. Die Botschaft für deutsche Strafverteidiger sollte deutlich sein: Unter Ablegung jeder eigenen Befangenheit durch das Leben mit eingefahrenen Rechtsprechungslinien immer dann thematisch einzuschreiten, wenn eine intensive Vorbefassung evident ist. Den sich unbefangenen fühlenden Richter sollte eine Kopie der EGMR-Entscheidung zur Kenntnis gebracht werden.

10.

Ein weiteres Beispiel: Wer im deutschen Rechtssystem aufgewachsener Jurist kommt schon auf die Idee, dass §

329 StPO konventionswidrig sein könnte? Der Berufungsrichter kann die Berufung verwerfen, wenn der angeklagte Berufungsführer nicht erscheint. Wenn stattdessen der Verteidiger erscheint und sich verteidigungsbereit zeigt, eröffnet sich das Problem für den EGMR unter einem völlig neuen Blickwinkel. Jeder hat das Recht, sich verteidigen zu lassen (Art. 6 Abs. 3c). Dieses Recht wird dem Angeklagten aber beschnitten, wenn dem Verteidiger gar kein Aktionsfeld eines Prozesses eröffnet wird, sondern die schlichte Abwesenheit des Angeklagten zum Anlass genommen wird, nicht zu prozessieren. Holland, Belgien und Frankreich, die ähnliche Gesetzeslagen hatten, sind deswegen bereits – zuletzt mit deutlichen Worten – gerügt worden (NJW 2001, 2391 m.w.N.). Es liegt an uns Verteidigern, eine Klärung der Angelegenheit auch für die deutsche Rechtslage herbeizuführen.

11.

Markante Unterschiede zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem EGMR lassen sich auch bei der Einschätzung **unfairer polizeilicher Aktivitäten**, seien es durch agent provocateur oder durch großzügige Einbindung Privater in die Ermittlungen. Hier war es zweifellos der EGMR, der auch die deutsche Diskussion dieser Problematik enorm gefördert hat. Dies gilt nicht nur für das mittlerweile berühmte Urteil Texeira de Castro (NSTZ 1999, 47ff m.Anm.Sommer), sondern auch für jüngere Entscheidungen wie z.B. den Fall Allen ./.
Großbritannien (Strafverteidiger 2003, S. 257 ff), in denen der Angeklagte unter Mitwirkung der Polizei in einer Gefängniszelle durch einen Mitangeklagten ausgehört wurde. Während hier ein Verstoß gegen die Freiheit zur Selbstbelastung angenommen wurde, wurde das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Telekommunikation in einem neueren Fall (M.M. ./.
Niederlande, Strafverteidiger 2004, S. 11 ff) angenommen, in dem von einer Zeugin am Telefon unter psychologischer und technischer Unterstützung der Polizei belastendes Material

gegen den Angeklagten auf Tonband aufgenommen wurde.

Diese Entscheidungen machen exemplarisch deutlich, dass die **Blickweite des EGMR** offensichtlich eine andere ist. Der EGMR kann – wie beispielsweise bei Teixeira de Castro – den Blick auf staatliches Handeln in seiner Ganzheit richten. Der einzelne Staat hat in jedem Fall die Einhaltung der Garantien der Menschenrechtskonvention zu gewährleisten. Wenn er durch eine Behörde Straftaten provoziert und durch die Justiz desselben Staates aburteilen lässt, fällt die Erkenntnis eines unfairen Verhaltens leichter.

Darüber hinaus ist es gerade der in vielen Bereichen der angelsächsischen Rechtskultur entnommene Ansatz, der dem Gerichtshof neue Blickwinkel eröffnet. Fair trial als streng rechtsförmliches Prinzip ist die Grundlage aller Überlegungen in Straßburg. Die Überprüfung der deutschen Strafrechtspraxis am Maßstab derartig verstandener Prozessgrundrechte steht in vielen Bereichen noch aus. Hier bietet sich die leider von deutschen Verteidigern in der Vergangenheit nur beschränkt genutzte Chance, „Üblichkeiten“ deutschen Verfahrensrechts auf ihre Vereinbarkeit mit den Prozessgrundrechten des Art.6 MRK überprüfen zu lassen. Erst recht sollten wir aber die Chance nutzen, den Einfluss der bereits vorliegenden Rechtsprechung auf die Wirklichkeit deutschen Prozessrechts tragfähig werden zu lassen. Die Innenministerien der Länder fürchten eine deutsche Klage zur V-Mann Problematik, weil sie wissen, dass ihre Sperrerklärungen längst nicht Straßburger Standard entsprechen. Es liegt auch an uns, diesen Zustand zu beenden.